

Reinbek, den 16.02.2011

Bericht Nr.:  
53/2/2011  
(SG/Nr./Jahr)

An die Mitglieder  
des Sozial- und Schulausschusses

### über BM

nachrichtlich an alle:

- Stadtverordneten
- BM, Ämter 10, 14, 15
- 50
- 

### **Berichtswesen gemäß § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung der StVV** **hier: Schülerbeförderung in Reinbek (Ortsteile Neuschönningstedt und Ohe)**

Am vergangenen Donnerstag (10.02.2011) hat ein Gespräch mit Herrn Graffenberger vom Kreis Stormarn und den zuständigen Mitarbeiterinnen der Stadt sowie Frau Esser als justiziarischem Beistand stattgefunden. Dabei wurde sowohl die Schülerbeförderung für die Vergangenheit als auch für die Zukunft analysiert.

Nach dem alten Schulgesetz haben lediglich die Schülerinnen und Schüler aus Ohe in der Vergangenheit eine Schülerbeförderung unter Beteiligung des Kreises erfahren. In Neuschönningstedt galt bis zum vergangenen Schuljahresbeginn eine Sonderregelung. Hier zahlte die Stadt im Rahmen der ansonsten geltenden gesetzlichen Regelungen 3/3, also die Gesamtkosten.

Im Zuge der Einstellungen der Leistungen für Neuschönningstedt waren seinerzeit, wie auch schon den Fraktionen berichtet, Beschwerden aus dem Ortsteil aufgekommen. Die Beschwerden wurden darüber geführt, dass in Ohe trotz ansonsten gleicher Situation Schülerbeförderung weiter gewährt würden. Auch hier sei die Entfernung zur Schule in Glinde jeweils unter 4 Kilometern.

Der Kreis ist daraufhin (Eltern hatten sich auch unmittelbar an den Kreis gewandt) in eine Überprüfung eingetreten und zu folgendem Ergebnis gekommen:

Für die zu berücksichtigenden Gymnasialschüler ist gemäß § 24 SchulG zuständige Schule das Reinbeker Gymnasium. Damit hatten sowohl die Schülerinnen und Schüler in Ohe als auch in Neuschönningstedt stets einen Beförderungsanspruch. Für die „auslaufenden“ Haupt- und Realschüler, die die Gemeinschaftsschule im Schulzentrum besuchen, ist die Situation identisch.

Lediglich die Gemeinschaftsschüler selbst besuchen eine Schule, die nicht Regelschule ist. Nach §114 SchulG in Verbindung mit der Satzung des Kreises gilt damit der Schulweg zur nächstgelegenen Schule. Das ist die Gemeinschaftsschule in Glinde. Damit besteht für die Schülerinnen und Schüler in Neuschönningstedt kein Anspruch, für die Oher durchweg aber aufgrund der Entfernung dennoch.

Es bleibt festzustellen, dass wir damit eine Dreiklassengesellschaft hatten. Die Stadt hat zumindestens für die vergangenen 4 Jahre (davor Verjährung der Ansprüche) einen Rückforderungsanspruch für

den Bereich Neuschönningstedt gegenüber dem Kreis. Dies jedenfalls, soweit die Gymnasial-, Haupt- und Realschüler betroffen sind.

Mit Bekanntmachung der Änderung des Schulgesetzes am 03.02.2011, geltend ab 04.02.2011, ist ab sofort für die Zukunft eine völlig veränderte Regelung eingetreten. Danach haben nun dem Grundsatz nach alle Schülerinnen und Schüler, soweit die Bedingungen (Begrenzung auf Klassenstufen und > 4 km Entfernung) ansonsten auf sie zutreffen, einen Anspruch auf die Leistung, da §24 des SchulG neuer Fassung nur noch von „Schule“ spricht ohne die Schularten als zuständige Schule zu differenzieren.

Wir gehen mit dieser veränderten Situation so um, dass wir die betroffenen Eltern noch in dieser Woche anschreiben und sie informieren werden. Für die Vergangenheit seit Schuljahresbeginn 2010/11 haben ohne Frage die Neuschönningstedter Eltern, soweit sie ihren Kindern eine Fahrkarte gekauft haben, einen Schadenersatzanspruch. Wir werden anbieten, ohne Nachweis die Kosten zu erstatten, die die Stadt ansonsten für die einfache Schülerbeförderung aufzuwenden gehabt hätte (einschließlich Kreisanteil) und werden diese „fiktiven Fahrscheine“ entsprechend mit dem Kreis abrechnen. Soweit jemand einen höheren Schaden geltend machen möchte, weil er eine besondere Form der Fahrkarte gekauft hat oder kaufen musste, würden diese Kosten auf Nachweis erstattet werden.



Halle